Bundesrat Drucksache **496/98**

25.05.98

G

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

A. Zielsetzung

Anpassung der Verordnung an die geänderte Bezeichnung für den Beruf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und die geänderten Ausbildungsvorschriften für den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten.

B. Lösung

Es wird von der Ermächtigung nach § 50 Abs 2 des Arzneimittelgesetzes Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **496/98**

25.05.98

G

Verordnung
des Bundesministeriums für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 03 - Ar 174/98

Bonn, den 25. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 496/98

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Vom 1998

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), der gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1086), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. das Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistenten oder der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,".

b) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. das Zeugnis zum staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als Apothekenhelfer oder als pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte".

2. § 12 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Nach dem Erlaß einer neuen Ausbildungs-und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten / zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. März 1993 (BGBl. I S. 292) ist eine formale Anpassung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln erforderlich.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

II. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§10)
Zu Nr. 1 Buchstabe a)
Mit der neuen Formulierung wird eine ständige Anpassung dieser Vorschrift an den jeweiligen Stand der Ausbildungsvorschriften nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 1 Buchstabe b)
Die Änderung ist erforderlich, da mit der am 1. August 1993 in Kraft getretenen Verordnung über die Berufsausbildung zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten/zur pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten die Berufsausbildung zum Apothekenhelfer abgelöst und eine neue Berufsbezeichnung eingeführt wurde.

Zu Nummer 2

Die Berlin-Klausel entfällt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Bundesrat Drucksache **496/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946